

**Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot
gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz (im folgenden "ÜbG")**

des Landes Burgenland
7001 Eisenstadt, Landhaus

an die Vorzugsaktionäre der

EB und Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft
7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33

Angebot: Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Vorzugsaktien der EB und Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, die sich nicht im Besitz des Landes Burgenland oder als eigene Aktien im Besitz der EB und Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft befinden.

Angebotspreis: EUR 14,20 je Vorzugsaktie (ISIN AT0000904537)

Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte: Keine

Annahmefrist: von 13.11.2003 bis 11.12.2003, das sind 20 Börsetage

Annahme- und Zahlstelle: EB und Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft

Definitionen:

Bieter: Bieter ist das österreichische Bundesland Burgenland, 7001 Eisenstadt, Landhaus (im folgenden der "**Bieter**").

Zielgesellschaft: Zielgesellschaft ist die EB und Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Eisenstadt und der Geschäftsanschrift 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Eisenstadt zu FN 126468 h (im folgenden die "**Zielgesellschaft**"). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 18,663.299,50 und ist in 2,172.500 Stück Stammaktien und in 395.626 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien, insgesamt sohin in 2,568.126 Stückaktien eingeteilt. Zum Börsenhandel sind nur die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft zugelassen.

1. Ausgangslage und Gründe für das Angebot

1.1 Ausgangslage

Das Land Burgenland verfügt gegenwärtig über 2,128.498 Stammaktien an der Zielgesellschaft und somit über einen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von insgesamt rund 82,88 %.

Im Eigenbestand der Zielgesellschaft befinden sich 76.859 Vorzugsaktien, das ist etwa 2,99 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Weiters hat die Zielgesellschaft 6.237 Stammaktien im Eigenbestand, das ist etwa 0,24 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft stellt sich zum 31.10.2003 schematisch wie folgt dar:

Aktionär	Aktiengattung	Anzahl der Stückaktien	Anteil am Grundkapital
Land Burgenland	Stammaktien	2,128.498	82,88 %
Streubesitz	Stammaktien	37.765	1,47 %
Bank Burgenland (Eigene Aktien)	Stammaktien	6.237	0,24 %
Streubesitz	Vorzugsaktien	318.767	12,42 %
Bank Burgenland (Eigene Aktien)	Vorzugsaktien	76.859	2,99 %
Gesamt	2,172.500 Stammaktien 395.626 Vorzugsaktien	insgesamt 2,568.126 Stückaktien	100 %

Die Zielgesellschaft wurde mit Landesgesetz vom 29.2.1928, LGBl Nr 25/1928 idF LGBl Nr 12/1975, als Landeshypothekenbank mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Gemäß § 2 dieses Landesgesetzes haftete der Bieter gemäß § 1356 ABGB als "Ausfallsbürge". Gemäß § 8a KWG, BGBl 63/1979 idF BGBl 475/1990, (iVm § 2 Abs 1 Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl Nr 58/1991 idgF), brachte die Landes-Hypothekenbank Burgenland ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache zum 31.12.1990 in eine Aktiengesellschaft ein, welche von der Landes-Hypothekenbank Burgenland als deren alleiniger Aktionär errichtet wurde. Im Rahmen der Einbringung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wurde in § 4 Abs 1 Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz ausdrücklich festgelegt, daß die Haftung des Landes Burgenland als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland und der Aktiengesellschaft aufrecht bleibt. Ferner verpflichtet § 4 Abs 2 Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz das Land, auch für alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Bank Burgenland Aktiengesellschaft eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB zu stellen. Die vom Land Burgenland zur Verfügung gestellte Ausfallhaftung ist be-

traglich und zeitlich unbeschränkt. Das Land Burgenland haftet, wenn der Gläubiger die Eintreibung beim Hauptschuldner Bank Burgenland erfolglos versucht und so einen Schaden erlitten hat. Im Falle eines Konkurses der Bank Burgenland hat das Land Burgenland jedenfalls (dh ohne gerichtliche oder außergerichtliche Mahnung bzw Geltendmachung der Schuld) für (sämtliche) Verbindlichkeiten der Bank einzustehen.

Im Zuge der Finalisierung des Jahresabschlusses der Zielgesellschaft zum 31.12.1999 im Juni 2000 wurden drohende Ausfälle im Komplex der Kreditnehmer HOWE AG und Allhauer Holzwerke AG ("HOWE-Komplex") über rund EUR 188,949.369,-- (dies entspricht ATS 2,6 Mrd.) aufgedeckt. Daraus ergab sich ein Wertberichtigungsbedarf in Höhe von EUR 170,781.160,29 (dies entspricht ATS 2,35 Mrd.), welcher das Kernkapital der Zielgesellschaft überstieg und somit unweigerlich zur Zahlungsunfähigkeit der Zielgesellschaft geführt hätte. Unmittelbare Konsequenz wäre die Verhängung der Geschäftsaufsicht gemäß § 83 BWG über die Zielgesellschaft gewesen. Aus diesem Grund hat der Bieter, der schon zum damaligen Zeitpunkt mit einer Beteiligung von 50,63 % Mehrheitsaktionär der Zielgesellschaft war, aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme der Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB zur Vermeidung eines größeren Schadens für das Land Burgenland am 20.6.2000 mit der Zielgesellschaft zu ihren Gunsten eine Garantievereinbarung abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Garantie über einen Betrag von EUR 170,781.160,29 (dies entspricht ATS 2,35 Mrd.), zuzüglich 5 % Zinsen p.a., kontokorrentmäßig von der jeweiligen Garantiesumme für die näher festgelegten Kreditobliegenheiten im Zusammenhang mit dem HOWE-Komplex. Der Garantiebtrag reduziert sich automatisch um sämtliche Eingänge auf die garantierten Kreditforderungen bis zum Eintritt der Fälligkeit der Garantie und um den Jahresgewinn, soweit dieser nicht zur Ausschüttung der Vorzugsdividende einschließlich allfälliger Nachzahlungen für Vorjahre erforderlich ist. Die Garantie kann von der Zielgesellschaft frühestens mit Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 in Anspruch genommen werden.

Der Betrugsfall im Zusammenhang mit den HOWE-Krediten wurde zum Anlaß genommen, im Herbst 2000 eine umfassende (Sonder-)Debitorenprüfung bei der Zielgesellschaft in Auftrag zu geben. Im Rahmen dieser Debitorenprüfung, welche im Dezember 2000 abgeschlossen war, stellten sich weitere drohende Kreditausfälle der Zielgesellschaft in Höhe von rund EUR 188,949.369,-- (dies entspricht

ATS 2,6 Mrd.) heraus, für die Wertberichtigungen zu bilden waren. Erneut drohte der Zielgesellschaft die Eröffnung eines Geschäftsaufsichtsverfahrens gemäß § 83 BWG, weil der Wertberichtigungsbedarf das Kernkapital der Zielgesellschaft überschritten hätte. Dem Bieter als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB und Mehrheitsaktionär der Zielgesellschaft drohte somit wieder ein sofortiger Schaden. Aus diesem Grund wurde zwischen dem Bieter, der Bank Austria Creditanstalt AG, die zu diesem Zeitpunkt einen Anteil am stimmberechtigten Grundkapital in Höhe von etwa 34,12 % hielt, und der Zielgesellschaft am 23.10.2000 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. In Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung wurden mehrere Einzelverträge abgeschlossen: Die Bank Austria Creditanstalt AG gab letztlich einen Forderungsverzicht in Höhe von rund EUR 181,562.000,-- (dies entspricht ATS 2,498 Mrd) mit Besserungsanspruch gegenüber der Zielgesellschaft ab. Die Besserungsverpflichtung der Zielgesellschaft gegenüber der Bank Austria Creditanstalt AG bleibt bis zum 30.6.2004 tilgungsfrei. Ab diesem Zeitpunkt ist die Besserungsverpflichtung einschließlich der bis dahin kapitalisierten Zinsen in sieben gleichen Jahresraten zuzüglich der p.a. anfallenden Zinsen (EURIBOR plus 5 Basispunkte) jeweils am 30.6. jedes Jahres bis zum 30.6.2010 zurückzuführen. Die Zielgesellschaft hat die künftige Tilgung der Besserungsverpflichtung aus dem Jahresüberschuß unter Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen und einer etwaigen Bedienung der Vorzugsaktionäre des vorangegangenen Geschäftsjahres durchzuführen. Dazu ist festzuhalten, daß das Land Burgenland als Hauptaktionär der Zielgesellschaft – im Hinblick auf die Besserungsverpflichtung der Zielgesellschaft gegenüber der Bank Austria Creditanstalt AG und die Garantievereinbarung vom 20.6.2000 – in den nächsten Jahren nicht beabsichtigt, Dividendenzahlungen an die Vorzugsaktionäre zuzustimmen. Für den Fall, daß die Zielgesellschaft – aus welchen Gründen immer – ihren Besserungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Bieter im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung vom 1.12.2000 eine unwiderrufliche Ausfallgarantie zugunsten der Bank Austria Creditanstalt AG übernommen. Diese Ausfallgarantie gilt für jedes Jahr im Zeitraum von 2004 – 2010, sodaß das Land Burgenland den jeweiligen jährlichen Fehlbetrag (Jahresrate abzüglich des von der Zielgesellschaft an die Bank Austria Creditanstalt AG gezahlten Betrags) gegenüber der Bank Austria Creditanstalt AG abdecken muß. Sowohl der Zielgesellschaft als auch dem Bieter steht es nach den Vereinbarungen mit der Bank Austria Creditanstalt AG frei, die Besserungsverpflichtung gegenüber der Bank Austria Creditanstalt AG vor den festgelegten Zeitpunkten zu erfüllen.

In Umsetzung der Rahmenvereinbarung vom 23.10.2000 hat das Land Burgenland ferner mit Aktienkaufvertrag vom 29.11.2000 vom zum damaligen Zeitpunkt zweiten Hauptaktionär der Zielgesellschaft, der Bank Austria Creditanstalt AG, 876.423 Stammaktien an der Zielgesellschaft (dies entspricht rund 34,13 %) zu einem Kaufpreis von ATS 1,-- erworben.

Mit Aktienkaufvertrag vom 12.7.2002/21.8.2002 hat das Land Burgenland von der Bausparkasse Wüstenrot AG 152.075 Stammaktien an der Zielgesellschaft (dies entspricht rund 5,92 %) zu einem Kaufpreis von EUR 2,035.000,--, dies entspricht EUR 13,38 pro Aktie, erworben.

In der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 11.7.2003 wurde mangels ausreichenden Bilanzgewinns der Zielgesellschaft zum zweiten Mal in Folge eine Gewinnverwendung beschlossen, die den den Inhabern der Vorzugsaktien gebührenden Vorzugsbetrag nicht erfüllt. Das Stimmrecht der Vorzugsaktionäre der Zielgesellschaft ist daher gemäß § 116 Abs 2 AktG aufgelegt.

1.2 Gründe für das Angebot

Das Land Burgenland ist mit rund 97,97 % bezogen auf die begebenen Stammaktien und mit rund 82,88 % bezogen auf alle ausgegebenen Stamm- und Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft beteiligt.

Um einerseits die Position der Zielgesellschaft zu stärken und um andererseits vor allem die unter Punkt 1.1 beschriebenen drohenden finanziellen Belastungen des Landes Burgenland aus den beiden Garantien zugunsten der Zielgesellschaft bzw der Bank Austria Creditanstalt AG so gering wie möglich zu halten, prüft das Land Burgenland derzeit eine Reihe von Maßnahmen, die letztlich zu einer bestmöglichen Verwertung der vom Land gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft (Privatisierung der Zielgesellschaft) und zu einer Beendigung der Börsennotierung der Vorzugsaktien führen sollen. So hat das Land Burgenland eine internationale Investmentbank mit der Suche nach potentiellen Interessenten für die Zielgesellschaft beauftragt. Um diese Maßnahmen im Interesse der Zielgesellschaft und im öffentlichen Interesse des Landes Burgenland möglichst rasch und zielführend durchführen zu können, will das Land Burgenland einen möglichst hohen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft erwerben.

Nach Auffassung des Landes Burgenland ist das gegenständliche Angebot auch im Interesse der Angebotsadressaten:

Die Zielgesellschaft ist aufgrund der in Punkt 1.1 beschriebenen Besserungsvereinbarung mit der Bank Austria Creditanstalt AG verpflichtet, ihren in den Geschäftsjahren 2003 bis 2009 verfügbaren Jahresüberschuß voraussichtlich vollständig zur Abdeckung der Besserungsverpflichtung zu verwenden. Aus heutiger Sicht ist nicht zu erwarten, daß die Zielgesellschaft in diesen Geschäftsjahren einen Jahresüberschuß erzielt, der es dieser ermöglichen würde, neben der Bedienung der Besserungsvereinbarung auch Gewinnausschüttungen (Dividenden) an die Aktionäre zu leisten. Dies gilt gleichermaßen für Stamm- wie für Vorzugsaktien, welche Gegenstand dieses Angebots sind.

Für das Land Burgenland ist bei der beabsichtigten Privatisierung der Zielgesellschaft nur dann ein befriedigender Privatisierungserlös zu erwarten, wenn das Land Burgenland die Bedienung der Besserungsvereinbarung gegenüber der Bank Austria Creditanstalt AG übernimmt. Würde das Land Burgenland nicht das vorliegende freiwillige Angebot stellen, das in weiterer Folge auch zu einer Beendigung der Börsennotierung der Vorzugsaktien führen soll (Punkt 4.2), wäre der Erwerber des vom Land Burgenland gehaltenen Anteils an der Zielgesellschaft wegen des damit verbundenen Kontrollwechsels nach gegenwärtiger Rechtslage zu einem Pflichtangebot gemäß ÜbG verpflichtet, wenn nicht die Börsennotierung der Vorzugsaktien bereits vorher beendet wird. Der Angebotspreis für ein allfälliges Pflichtangebot für die Bank Burgenland würde in diesem Fall angesichts der derzeit bestehenden Besserungsvereinbarung der Bank Burgenland gegenüber der Bank Austria Creditanstalt AG wegen des zu erwartenden geringen Privatisierungserlöses (Preis, der vom Erwerber pro Aktie gezahlt wird) einer während vieler Jahre ausschüttungslosen Zielgesellschaft vermutlich so tief sein, daß er sich am durchschnittlichen Börsenkurs der Vorzugsaktien orientieren würde.

2. Kaufangebot

2.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb aller auf Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Zielgesellschaft gerichtet, die zum amtlichen Handel der Wiener Börse, Marktsegment Standard Market Auction, (Wertpapier-Kenn-Nummer 0904537, ISIN AT0000904537), zugelassen sind und nicht von der Zielgesellschaft als eigene Aktien selbst gehalten werden. Das sind insgesamt 318.767 Stück Vorzugsaktien bzw 80,57 % aller emittierter Vorzugsaktien.

2.2 Angebotspreis und Preisfindung

2.2.1 Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt EUR 14,20 je Vorzugsaktie der Zielgesellschaft.

2.2.2 Preisfindung

Zunächst ist festzuhalten, daß nach dem ÜbG bei freiwilligen öffentlichen Angeboten der Bieter den Angebotspreis frei festsetzen kann. Die Ermittlung des Angebotspreises muß allerdings im Angebotstext dargelegt werden.

Obwohl üblicherweise Vorzugsaktien einen Abschlag gegenüber Stammaktien aufweisen, wird in diesem Angebot auf den üblichen Abschlag verzichtet. Der Angebotspreis dieses freiwilligen Angebots für Vorzugsaktien übersteigt auch jenen Kaufpreis von EUR 13,38, den das Land Burgenland im Rahmen des letzten Erwerbs von Stammaktien der Zielgesellschaft (Aktienkaufvertrag vom 12.7.2002/21.8.2002 mit Bausparkasse Wüstenrot AG) gezahlt hat (vgl oben 1.1). Da die Zielgesellschaft in den Geschäftsjahren 2001 und 2002 keine Vorzugsdividende ausgeschüttet hat, ist die Bieterin bereit, einen gegenüber diesem letzten Erwerb von Aktien um EUR 0,82 erhöhten Angebotspreis zu zahlen.

Der durchschnittliche Börsenkurs der an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Vorzugsaktien der Zielgesellschaft ist deutlich niedriger als der vom

Bieter angebotene Preis. Der aktuelle Börsenkurs entspricht aufgrund von Kursanstiegen in den letzten Tagen dem vom Bieter angebotenen Preis (vgl unten 2.2.3).

Nach dem Gutachten der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vom 22.10.2003 und vom 7.11.2003 liegt der hypothetische Ertragswert je Aktie der Bank Burgenland mit Berücksichtigung der Belastung der Erfolgsrechnung aus dem Besserungsschein zugunsten der Bank Austria Creditanstalt AG unter dem Angebotspreis von EUR 14,20.

Durch die in Punkt 2.7 dargestellte zeitlich befristete Gleichbehandlung und freiwillige Nachbesserung kann sich unter Umständen die wirtschaftliche Gegenleistung für die im Rahmen dieses Übernahmeangebots erworbenen Vorzugsaktien noch verbessern.

2.2.3 Vergleich des Angebotspreises mit historischen Börsenkursen

Die mit dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der Vorzugsaktien in den letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monaten bezogen auf den 31.10.2003 als Enddatum und der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diesen Kurs übersteigt, lassen sich wie folgt darstellen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs (EUR)	12,05	11,65	11,26	11,10
Prämie/Abschlag	+17,84%	+21,89%	+26,11%	+27,93%

Die mit dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der Vorzugsaktien in den letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monaten bezogen auf den 14.10.2003 als Enddatum und der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diesen Kurs übersteigt, lassen sich wie folgt darstellen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs (EUR)	9,26	9,17	9,00	8,96
Prämie/Abschlag	+53,35%	+54,85%	+57,78%	+58,48%

Zum 5.11.2003 beträgt der Börsenkurs je Vorzugsaktie EUR 14,00, der bisherige Jahreshöchstwert für 2003 EUR 15,99 und der bisherige Jahrestiefstwert EUR 8,35 je Aktie.

2.2.4 Wesentliche Finanzkennzahlen/Aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen betreffend die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft und die Zielgesellschaft selbst sind in der nachfolgenden Tabelle angeführt. Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Homepage <http://www.bank-bgld.at> abrufbar.

(Angaben in EUR)	2000	2001	2002
Höchster Kurs (Vorzugsaktie)	13,7	10	8,95
Tiefster Kurs (Vorzugsaktie)	7,75	7,3	7,8
Dividende je Vorzugsaktie	0,44	-----	-----
Dividende je Stammaktie	-----	-----	-----
Bilanzsumme (in Mio.)	2.732	2.790	2.915
Jahresüberschuß nach Steuern (in Mio.)	2,88	0,68	1,29
Jahresüberschuß nach Steuern je Aktie	1,21	0,26	0,50

Ergebnisse des laufenden Jahres:

Der erwartete Jahresüberschuß nach Steuern im 1. Halbjahr 2003 (vor Bedienung der Besserungsverpflichtung) betrug EUR 8,5 Mio, wobei sich dies überwiegend aus einem Einmalertrag (außerordentlicher Ertrag) ergibt. Im 1. Halbjahr 2002 betrug der Jahresüberschuß nach Steuern EUR 1,3 Mio. Die Bilanzsumme per 30. Juni 2003 beträgt EUR 2.924 Mio.

2.3 Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte

Dieses Kaufangebot enthält keine Bedingungen und keine Rücktrittsvorbehalte.

2.4 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

2.4.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beträgt 20 Börsetage. Das Angebot kann daher vom 13.11.2003 bis einschließlich 11.12.2003 angenommen werden.

Der Bieter behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu verlängern. Da es sich bei dem vorliegenden Angebot um kein Pflichtangebot handelt und das Angebot auch nicht vom Erreichen einer bestimmten Mindestanzahl von Beteiligungspapieren abhängig ist, ist die Bestimmung des § 19 Abs 3 ÜbG, der die gesetzliche Nachfrist im Umfang von 10 Börsetagen nach der Ergebnisveröffentlichung vorsieht, nicht anzuwenden. Das Angebot endet daher unmittelbar nach Ablauf der allenfalls vom Bieter verlängerten Annahmefrist.

2.4.2 Zahlstelle

Zahlstelle für die Abwicklung des Angebots ist die EB und Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft.

2.4.3 Annahme des Angebots

Die Inhaber von kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot annehmen wollen, werden eingeladen, dies ihrer Depotbank oder der Zahlstelle mitzuteilen bzw die kaufgegenständlichen Aktien bei ihrer Depotbank oder der Zahlstelle einzureichen. Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme des Angebots der Zahlstelle anzuzeigen und die eingereichten Aktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots gesperrt zu halten.

2.4.4 Zahlung des Kaufpreises, Übereignung der Aktien

Der Kaufpreis wird den Aktionären, welche das Angebot angenommen haben, bis zum zehnten Börsetag nach Ende der Angebotsfrist Zug um Zug gegen Übereignung der kaufgegenständlichen Aktien ausbezahlt. Die Übereignung der betreffenden kaufgegenständlichen Aktien erfolgt durch Depotanweisung oder durch kör-

perliche Übertragung der kaufgegenständlichen Aktien an die Zahlstelle. Im Falle der Annahme dieses Angebots während der verlängerten Angebotsfrist gilt diese Regelung entsprechend.

2.4.5 Abwicklungsspesen

Der Bieter übernimmt die mit der Abwicklung des gegenständlichen Angebots im Zusammenhang stehenden üblichen Spesen. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Spesen mit der Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

2.4.6 Gewährleistung

Die Angebotsempfänger leisten Gewähr dafür, daß die von der Annahmeerklärung erfaßten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

2.5 Rücktrittsvorbehalt bei konkurrierenden Angeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebotes ein konkurrierendes Angebot gemacht, so sind die Inhaber von kaufgegenständlichen Aktien gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von vorangegangenen Annahmeerklärungen zurückzutreten.

Die Rücktrittserklärung muß schriftlich über die jeweilige Depotbank bzw die Zahlstelle nach Punkt 2.4.2 erfolgen. Das Rücktrittsrecht endet mit dem letzten Tag der Nachfrist nach § 19 Abs 3 ÜbG (siehe Punkt 2.4.1).

2.6 Bekanntmachungen und Ergebnisveröffentlichung

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebotes wird unverzüglich nach dem Ende der Annahmefrist im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie auf der Homepage der Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) veröffentlicht werden.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit diesem Kaufangebot.

2.7 Gleichbehandlung und freiwillige Nachbesserung

2.7.1 Gleichbehandlung

Der Angebotspreis ist für alle durch das Angebot umfaßten Vorzugsaktien der Zielgesellschaft gleich. Der Bieter Land Burgenland hat während der letzten zwölf Monate keine Aktien an der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis pro Aktie als EUR 14,20 erworben.

2.7.2 Verbesserung des Angebots während der Angebotsfrist

Gibt das Land Burgenland während der Angebotsfrist eine Erklärung auf den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gilt diese Verbesserung des Angebots zugunsten aller Empfänger.

2.7.3 Freiwillige Nachzahlung bei Erwerb von Aktien

Das Land Burgenland verpflichtet sich ferner zu einer Nachzahlung für den Fall, daß das Land Burgenland innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist Vorzugs- oder Stammaktien der Bank Burgenland erwerben und dafür einen höheren Preis pro Aktie als EUR 14,20 bezahlen sollte. Gleiches gilt für den Fall, daß die nach Durchführung des freiwilligen Angebots verbliebenen Aktionäre im Rahmen einer nicht verhältnismäßigen Spaltung, einer verschmelzenden Umwandlung oder sonstiger Umgründungsvorgänge zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis abgefunden werden.

2.7.4 Freiwillige Nachbesserung bei Veräußerung von Aktien

Sollte das Land Burgenland innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Annahmefrist im Rahmen der beabsichtigten Privatisierung Aktien an der Zielgesellschaft veräußern, verpflichtet sich das Land Burgenland gegenüber allen Aktionären, die dieses Angebot annehmen, unter folgenden Bedingungen zu einer Nachbesserungszahlung:

Wenn ein oder mehrere Erwerber gemeinsam dem Land Burgenland für die vom Land Burgenland gehaltenen Aktien einen Kaufpreis bezahlen, der über dem Betrag liegt, den das Land Burgenland aufgrund der Besserungsvereinbarung (vorzeitig) zur Abdeckung der Verpflichtungen der Bank Burgenland bezahlt, zuzüglich des Betrags, den das Land Burgenland im Rahmen dieses freiwilligen Übernahmeangebots für den Erwerb der Aktien zahlt, so erhalten die Aktionäre, die dieses freiwillige Angebot annehmen, eine entsprechende Nachzahlung. Diese Nachzahlung ergibt sich sohin aus dem Kaufpreis, den ein Interessent für die vom Land Burgenland gehaltenen Aktien bezahlt, abzüglich der vom Land Burgenland geleisteten Zahlungen zur (vorzeitigen) Abdeckung der Besserungsvereinbarung mit der Bank Austria Creditanstalt AG. Dieser Betrag ist dann durch die Zahl der vom Land Burgenland tatsächlich an den Interessenten veräußerten Aktien der Bank Burgenland zu dividieren. Sofern dieser Betrag (pro Aktie) höher ist als EUR 14,20, wird das Land Burgenland diesen Mehrbetrag pro Aktie an die Aktionäre zahlen, die das gegenständliche Übernahmeangebot annehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß im Falle einer allfälligen Privatisierung mit Kontrollwechsel und Pflichtangebot gemäß §§ 22ff ÜbG der Pflichtangebotspreis vom gegenständlichen freiwilligen Angebotspreis (inklusive freiwilliger Nachbesserung) nach unten oder oben abweichen kann.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch den Bieter (vgl Pkt 2.6) veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird der Bieter auf seine Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Zahlstelle veranlassen.

3. Der Bieter

Der Bieter, das Land Burgenland, ist ein österreichisches Bundesland. Gemäß § 4 Abs 1 und 2 des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes, LGBl Nr 58/1991 idF LGBl Nr 63/1998, haftet das Land Burgenland als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für alle Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft.

Zu den Beteiligungsverhältnissen an der Zielgesellschaft und zu den gegenüber der Zielgesellschaft und Dritten übernommenen Haftungen des Bieters siehe Punkt 1.1.

4. Zukünftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

4.1 Zukünftige Geschäftspolitik

Wie unter Punkt 1.1 im Detail ausgeführt, drohen dem Land Burgenland aus den zugunsten der Zielgesellschaft abgeschlossenen Vereinbarungen beträchtliche finanzielle Belastungen. Um im Interesse des Landes Burgenland unter Beachtung der Haushaltskriterien diese Belastungen so gering wie möglich zu halten, soll das Land Burgenland in einem ersten Schritt sämtliche Aktien an der Zielgesellschaft erwerben. Da ausschließlich das Land Burgenland durch die unter Punkt 1.1 beschriebenen Garantien den Erhalt der Zielgesellschaft und damit auch allen Aktionären (in einem bestimmten Ausmaß) den Wert ihrer Aktien gesichert hat, soll das Land Burgenland auch den gesamten Vorteil aus der nur durch das Land Burgenland ermöglichten Sanierung der Zielgesellschaft erzielen. Dies gilt sowohl für die zukünftig zu erwartenden Dividenden als auch für die geplante Verwertung der vom Land Burgenland gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft. Dabei ist letztlich eine gänzliche Privatisierung der Zielgesellschaft und damit ein völliger Rückzug des Landes als Aktionär der Zielgesellschaft ins Auge gefaßt.

Das Land Burgenland plant derzeit weder wesentliche Änderungen des bisherigen Umfangs des Geschäftsbetriebs noch wesentliche Änderungen der Personalpolitik der Zielgesellschaft.

4.2 Geplante Umstrukturierungsmaßnahmen und künftige Börsennotierung

Für den Fall, daß der Bieter nach Durchführung des gegenständlichen Angebots nicht alle Aktien der Zielgesellschaft erworben hat, plant der Bieter – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – durch geeignete Umstrukturierungs- und Kapitalmaßnahmen das Ausscheiden der verbleibenden Publikumsaktionäre aus der Zielgesellschaft gegen Barabfindung herbeizuführen. Der dabei den verbleibenden Publikumsaktionären anzubietende Barabfindungsbetrag soll dem Angebotspreis von EUR 14,20 je Aktie entsprechen.

Die Durchführung des gegenständlichen Angebots alleine oder in Verbindung mit geeigneten Umstrukturierungsmaßnahmen kann (i) zu einem Ausscheiden der angebotsgegenständlichen Aktien aus dem amtlichen Handel der Wiener Börse sowie

(ii) zu einer gänzlichen Beendigung des Börsehandels der Aktien der Zielgesellschaft führen. Ein Ausscheiden der Aktien aus dem amtlichen Handel der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, wie insbesondere der in § 66 Abs 1 Z 8 BörseG vorgesehenen Mindeststreuung von 10.000 Stückaktien, zwingend vorgesehen. Das gänzliche Delisting der Aktien der Zielgesellschaft von der Börse ist das Ziel des Bieters. Die Beendigung des Börsehandels kann zu einer eingeschränkten Liquidität der verbleibenden Aktien der Zielgesellschaft führen und kann die marktmäßige Preisbildung für diese Aktien einschränken.

5. Sonstige Angaben

5.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 14,20 pro Stückaktie ergibt sich für den Bieter ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das gegenständliche Angebot von ca EUR 4,53 Mio. Dem Bieter stehen ausreichende Finanzmittel zur Finanzierung der Übernahme aller durch das Angebot umfaßten Aktien der Zielgesellschaft zur Verfügung.

5.2 Anwendbares Recht

Das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebotes abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht.

5.3 Verbreitungsbeschränkungen

Dieses Angebot wird weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika gestellt, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Es ist nicht an Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an andere Personen gerichtet, für welche die Definition einer Rechtsperson nach U.S.-amerikanischem Recht nach den Bestimmungen der "Regulation S" des U.S.-amerikanischen Wertpapiergesetzes 1933 (United States Securities Act of 1933) zutrifft. Dieses Angebot wird weder direkt noch indirekt in Kanada, Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Kanada, Australien oder Japan aus angenommen werden.

Kopien dieser Angebotsunterlage oder anderer damit in Zusammenhang stehender Dokumente werden und dürfen nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan versendet oder auf andere Weise dorthin verbracht oder dort verteilt werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Jurisdiktion oder von einer Jurisdiktion aus anzubieten, in welcher die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in welcher das Stellen eines Angebotes durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

5.4 Berater des Bieters

Als Berater des Bieters sind tätig:

- KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Berater des Bieters und Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG;
- Hausmaninger Herbst Rechtsanwälte – Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 3, Tel: (+ 43 1) 513 95 40, Telefax: (+ 43 1) 513 95 40 – 12; E-Mail: office@hhw.at, als Rechtsberater des Landes Burgenland und als Vertreter des Landes Burgenland gegenüber der Übernahmekommission.

5.5 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zum Angebot steht Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Herbst, Hausmaninger Herbst Rechtsanwälte – Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien, Franz, Josefs-Kai 3, Tel: (+ 43 1) 513 95 40, Telefax: (+ 43 1) 513 95 40-12; E-Mail: office@hhw.at, zur Verfügung. Für Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots steht Herr Mag. Richard Kroyer, pA EB und Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, Tel: (+ 43 1) 2682 605-325, Telefax: (+ 43 1) 2682 605-269, E-Mail: KroyerR@bank-bgld.at, zur Verfügung.

5.6 Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG

Zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG wurde KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Kolingasse 19, bestellt.

Wien, im November 2003

Land Burgenland

Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 ÜbG konnten wir feststellen, daß das freiwillige Übernahmeangebot des Landes Burgenland an die Inhaber der im Publikum befindlichen Vorzugsaktien der EB und Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, im November 2003

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft